

## Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen aus Drittstaaten nach Österreich

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie Hunde, Katzen und Frettchen in die EU eingeführt oder verbracht werden können.

### 1. Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen

#### Die Bedingungen sind im Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2019/294 festgelegt.

Es ist bei der grenztierärztlichen Kontrolle an der EU Außengrenze eine **Gesundheitsbescheinigung** gemäß Muster im Anhang Teil 1 des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2019/294 beizubringen. Diese muss entsprechend den Erläuterungen in Anhang Teil 2 des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2019/294 durch den amtlichen Tierarzt des Herkunftsstaates erstellt worden sein.

Die Einfuhr darf nur aus jenen **Drittländern** erfolgen, aus denen die Einfuhr gemäß Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses der Kommission (EU) 2019/294 erlaubt ist.

#### Dort wird auf drei Länderlisten verwiesen:

- a) Liste in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1293. Auf dieser Liste stehen folgende Länder:

Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Staat Vatikanstadt, Ascension, Vereinigte Arabische Emirate, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Bosnien und Herzegowina, Barbados, Bahrain, Bermuda, Bonaire, St. Eustachius und Saba (die Karibischen Niederlande), Weißrussland, Kanada, Chile, Curaçao, Fidschi, Falklandinseln, Hongkong, Jamaika, Japan, St. Kitts und Nevis, Kaimaninseln, St. Lucia, Montserrat, Nordmazedonien, Mauritius, Mexiko, Malaysia, Neukaledonien, Neuseeland, Französisch-Polynesien, St. Pierre und Miquelon, Russland, Singapur, St. Helena, Sint Maarten, Trinidad und Tobago, Taiwan, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), St. Vincent und die Grenadinen, Britische Jungferninseln, Vanuatu, Wallis und Futuna.

Für Hunde, Katzen und Frettchen aus diesen Ländern ist keine serologische Tollwutuntersuchung (Tollwuttiterbestimmung) erforderlich, auch dann, wenn das Land noch in den anderen Länderlisten genannt ist.

Aufgrund der zu erfüllenden Bedingungen gibt es keine Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen, die jünger als 16 Wochen sind. (Tollwutimpfung nach der 12 Lebenswoche und 21 Tage bis zur Gültigkeit der Impfung.) Da die Bedingungen vollständig harmonisiert sind, gibt es keine Möglichkeit einer nationalen Bewilligung für jüngere Tiere.

- b) Liste in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659. Dies ist die Länderliste für die Einfuhr von Equiden. Diese Liste wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2147 geändert.
- c) Liste in Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010. Die letzte Änderung dieser Liste erfolgte durch die VO (EU) 2020/386 der Kommission.

Für Hunde, Katzen und Frettchen aus den Ländern unter b) und c) ist eine serologische Tollwutuntersuchung vorgeschrieben, außer das Land ist auch in der Liste unter a) genannt.

Tiere aus diesen Ländern sind somit immer **mindestens 7 Monate alt**.

Die beiden Listen werden zusammengefasst, und es werden die Länder nicht angeführt, die auch auf der Liste a) aufscheinen oder Verträge mit der EU haben und für die daher die Bedingungen des inner-Unions-Verbringens gelten. Auf diesen Listen sind folgende Länder:

Albanien, Bolivien, Belize, Brasilien, Botswana, China, Costa Rica, Kolumbien, Kuba, Algerien, Äthiopien, Indien, Kuwait, Ägypten, Guatemala, Honduras, Israel, Jordanien, Kirgisistan, Kenia, Republik Korea, Marokko, Montenegro, Madagaskar, Macao, Namibia, Nicaragua, Oman, Panama, Paraguay, Peru, Serbien, El Salvador, Swasiland, Katar, Saudi-Arabien, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Südafrika, Libanon, Simbabwe;

Hunde, Katzen und Frettchen aus der **Schweiz** oder aus **Norwegen** werden unter den Bedingungen des **inner-Unions-Handels** verbracht.

## Kontrolle

Die **grenztierärztliche Einfuhrkontrolle** in die EU erfolgt an der erstberührten für diese Tierart zugelassenen Grenzkontrollstelle.

Die veterinärbehördlichen Zertifikate müssen in einer Amtssprache jenes Mitgliedsstaates, in welchem die veterinärbehördliche Grenzkontrolle stattfindet, und in der Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt sein.

Durch die Grenztierärztin/den Grenztierarzt wird auch kontrolliert, ob die Bedingungen über den Schutz von Tieren beim Transport eingehalten werden. Festgelegt sind diese Bedingungen in der VO (EG) Nr. 1/2005. Bitte beachten Sie die Zulassungsbedingungen für die Transportfahrzeuge.

Der geplante Grenzübertritt der Tiere muss der Grenztierärztin/dem Grenztierarzt der betreffenden Grenzkontrollstelle mindestens einen Werktag vorher mittels GGED-A (Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument) angekündigt werden.

Informationen zur Durchführung der grenztierärztlichen Kontrolle finden Sie auch unter der Internetadresse:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Veterinärwesen-und-Handel/Grenztierärztlicher-Dienst.html>

Vom Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort ist die/der örtlich zuständige Amtstierärztin/Amtstierarzt vom Einführer unverzüglich zu verständigen.

## 2. Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen unter den Bedingungen des Reiseverkehrs

Die Bedingungen für den Reiseverkehr erfüllen Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*), die ihre Besitzer oder eine andere ermächtigte Person, die während der Verbringung im Auftrag des Besitzers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten und **nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.**

Auf der Homepage des BMSGPK finden Sie alle Informationen für die Einreise von Hunden, Katzen und Frettchen im Reiseverkehr unter der Internetadresse:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Reiseinformationen/Reisen-nach-Österreich.html>  
unter dem Punkt

- ✓ Einreise und Wiedereinreise mit Heimtieren aus Drittstaaten nach Österreich

Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils letztgültigen Fassung anzuwenden)

[BdK \(EU\) 2019/294](#)

[VO \(EU\) Nr. 577/2013](#)

[VO \(EU\) 2018/659](#)

[VO \(EU\) Nr. 206/2010](#)

### Wichtige Internetadressen:

Liste der österreichischen Grenzkontrollstellen

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument (GGED)

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Tiergesundheit/Veterinärwesen-und-Handel/Grenztierärztlicher-Dienst.html>

Liste der EU zugelassenen Labors zur serologischen Tollwutuntersuchung:

[http://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/approved-labs/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/approved-labs/index_en.htm)

Bitte beachten Sie, dass auch Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote aufgrund anderer EU-rechtlicher und nationaler Bestimmungen wie z.B. finanzrechtlicher Bestimmungen (z.B. Zoll) bestehen können.

Informationen zum Zollrecht erhalten Sie beim Bundesministerium für Finanzen auf der Homepage: <https://www.bmf.gv.at/> unter Zoll.

Weitere Auskunft:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,

Telefon (Mo bis Fr, 9:00 bis 16:00 Uhr): +43 (0)1 71100 644833 oder +43 (0)1 7007 33484

E-Mail: [anton.bartl@sozialministerium.at](mailto:anton.bartl@sozialministerium.at) oder [gta.wien@sozialministerium.at](mailto:gta.wien@sozialministerium.at)